

## 7. Abschnitt

## § 60

**Todesstrafe**

(1) Die Todesstrafe wird, soweit sie das Gesetz zuläßt, gegen Personen ausgesprochen, die besonders schwere Verbrechen begangen haben. Sie ist mit der dauernden Aberkennung aller staatsbürgerlichen Rechte verbunden und wird durch Erschießen vollstreckt.

(2) Gegen Jugendliche wird die Todesstrafe nicht ausgesprochen. Gegen Frauen, die zur Zeit der Tat, der Verurteilung oder der Vollstreckung schwanger sind, sowie gegen Täter, die nach der Verurteilung geisteskrank geworden sind, wird die Todesstrafe nicht angewandt.

1. Die Todesstrafe ist die härteste Strafe. Als solche fand und findet sie nur Anwendung, wenn ihr Ausspruch wegen der überaus hohen Gesellschaftsgefährlichkeit des Verbrechens unumgänglich notwendig ist. Ihre Beibehaltung ist vor allem Ausdruck der nicht zuletzt auch durch die Praxis der sozialistischen Rechtspflegeorgane vielfältig aufgedeckten Tatsache, daß die zum Abtreten verurteilten imperialistischen, neofaschistischen und militaristischen Kräfte kein noch so schweres Verbrechen scheuen, um zu versuchen, das Rad der Geschichte zurückzudrehen und die sozialistischen Errungenschaften, das friedliche Leben sowie die schöpferische Arbeit der Werktätigen der DDR und des gesamten sozialistischen Lagers zunichte zu machen.

Indem die Todesstrafe der Sicherung und dem zuverlässigen Schutz unseres souveränen sozialistischen Staates, der **Erhaltung** des **Friedens** und dem Leben der Bürger dient, trägt sie einen humanistischen Charakter. Sie gegenüber jenen Tätern zur Anwendung zu bringen, die durch schwerste Verbrechen das Leben unseres Volkes, den Bestand unserer Nation • bedrohen, ist unabdingbares Gebot sozialistischer Gerechtigkeit. Entsprechend der Bedeutung des Schutzes der menschlichen Persönlichkeit in der sozialistischen Gesellschaft ist die Todesstrafe auch für schwerste Fälle des Mordes angedroht (§ 112 Abs. 2).

Die Todesstrafe bewirkt den endgültigen Ausschluß des Täters aus dem Leben der Gesellschaft. Mit ihrer Anwendung dokumentiert der Arbeiter-und-Bauern-Staat zugleich die Erfolg- und Aussichtslosigkeit und die mögliche Konsequenz verbrecherischer Angriffe auf unsere Staats- und Gesellschaftsordnung. Darüber hinaus trägt sie zur Erhöhung der Wachsamkeit der Bürger gegenüber diesen Verbrechen bei und macht deren Gefährlichkeit voll bewußt. Feindliche Elemente hingegen soll sie vor der Begehung oder Fortsetzung ähnlicher Verbrechen nachhaltig warnen und abschrecken.